

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 13

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Informatik am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

98

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Sind für den Bachelorstudiengang Informatik Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, führt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Informatik ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Bachelorstudiengang Informatik zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Die Zulassung für den Bachelorstudiengang Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) setzt die Allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife, eine als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung, eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 59 Landeshochschulgesetz (LHG) voraus.

(2) Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind fristgerecht

bis um **15. Juli** eines Jahres (Ausschlussfrist)

der Antrag auf Zulassung sowie die unter Absatz 4 genannten Unterlagen beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einzureichen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang Informatik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Antrag auf Zulassung für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) auszudrucken, von der Bewerberin oder dem Bewerber zu unterschreiben und mit den unter Absatz 4 genannten Unterlagen an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses gemäß § 2 Absatz 1,
2. Zeugnisse, Kopien oder Abschriften anderer Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung und außerschulische Leistungen im Sinne von § 5,
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen, der Bachelorprüfung, einer Diplom-Vorprüfung, Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde, sowie
5. eine ausgedruckte und unterschriebene Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Bachelorstudiengang Informatik.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist nach § 2 Absatz 2 noch nicht vor, kann die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren und damit zugleich die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bis zur Einschreibung, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informatik.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit den Noten des vorläufigen Zeugnisses am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, wird die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Bachelorstudiengang Informatik.

§ 3 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer Leistungen (§ 4) und sonstiger Leistungen (§ 5) eine Rangfolge gebildet, wobei die für die schulischen Leistungen ermittelten Punktzahlen und die für die sonstigen Leistungen ermittelte Punktzahl addiert werden.

§ 4 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

1. Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
2. Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) der bestbenoteten, fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

erreichten Punkte (max. 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, wobei die Punkte im Fach Mathematik dreifach gewertet werden. Die Summe wird anschließend durch 20 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (Hochschulzugangsberechtigung) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 werden addiert, wobei die Punktzahl für die Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Nr. 1 doppelt gewertet wird (maximal $2 \times 15 + 15 = 45$).

(3) Ausländische Noten sollen in angemessener Weise umgerechnet werden; soweit die Kultusministerkonferenz Richtlinien für die Umrechnung entwickelt hat, sollen diese für die Umrechnung herangezogen werden. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 2 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder technischen Ausbildungsberuf oder eine entsprechende einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) sowie praktische Tätigkeiten,
2. herausragende außerschulische Leistungen und Qualifikationen sowie besondere Vorbildungen.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen besteht, von denen eine den Vorsitz zu übernehmen hat, wobei der Vorsitz bei einer Professorin oder

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

einem Professor liegt. Für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe im Beisein der oder des Vorsitzenden statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses gemäß § 7 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Informatik in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber den festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)